

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Bundesanzeiger Verlag GmbH Stand: 01.11.2019

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf alle Verträge über den Einkauf von Waren und den Bezug von Dienst- und Werkleistungen durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH („BANZ“).
- 1.2. Alle Bestellungen durch BANZ erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der jeweils gültigen AEB, es sei denn zwischen den Parteien ist eine Individualvereinbarung geschlossen worden, die die Einbeziehung der AEB ausschließt. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie später nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit der Bestätigung der Bestellung durch BANZ, spätestens mit der Auslieferung der Ware an BANZ, gelten diese AEB als angenommen. Hinweise auf eigene Geschäftsbedingungen in Auftragsbestätigungen oder Angeboten sind unwirksam. Derartigen Bedingungen wird hiermit widersprochen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen/Leistungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Bedingungen des Auftragnehmers, gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung durch BANZ.
- 1.3. Bestellungen durch BANZ erfolgen schriftlich oder elektronisch. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich, telefonisch oder sonst wie formlos erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.4. Ein Vertrag zwischen Auftragnehmer und BANZ kommt grundsätzlich durch vorbehaltlose Annahme der Bestellung durch Auftragnehmer zustande. Jede Bestellung ist vom Auftragnehmer grundsätzlich schriftlich zu bestätigen und elektronisch an [auftragsbestaetigung@bundesanzeiger.de](mailto:auftragsbestaetigung@bundesanzeiger.de) zu schicken. Eine Annahme durch Auftragnehmer ist ebenfalls gegeben, wenn der Auftragnehmer nach Zugang der Bestellung mit der Erbringung der Leistung beginnt.
- 1.5. Wird eine Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich angenommen, so ist BANZ zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten etc. werden nicht gewährt.
- 1.6. BANZ kann Änderungen und Abweichungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen auf beiden Seiten insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.7. Ohne schriftliche Zustimmung von BANZ dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 1.8. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zur von BANZ angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- 2.2. Rechnungen müssen den jeweils gültigen Anforderungen des UStG, HGB und ggf. ElektroG (EAR) entsprechen und sind nach erfolgter Lieferung/Leistung mit allen dazugehörigen Unterlagen und unter Angabe der Bestell-Nr. sowie der Bestellperson ausschließlich elektronisch an [invoice@bundesanzeiger.de](mailto:invoice@bundesanzeiger.de) zu senden. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden. Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt des Zugangs der Richtigstellung als bei BANZ eingegangen.
- 2.3. Zahlungs- und Skontofristen beginnen ab dem Tag des Eingang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, frühestens jedoch ab erfolgtem Wareneingang (Erbringung der Leistung) an der von BANZ gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle und ab dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Zahlungsauftrag der Bank bzw. der Post übergeben wurde.
- 2.4. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen oder technische Übergabeprotokolle vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind spätestens mit der Rechnung an BANZ zu übersenden. Erfolgt die Übersendung solcher Bescheinigungen nicht spätestens mit der Rechnung, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Eingang dieser vereinbarten Bescheinigungen.
- 2.5. Zahlungen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 45 Tagen mit 3% Skonto bzw. nach 60 Tagen netto.
- 2.6. BANZ gerät erst mit Eingang einer schriftlichen Mahnung seitens des Auftragnehmers in Zahlungsverzug.

## 3. Versand, Verpackung, Umweltschutz

- 3.1. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. zu tragen.
- 3.2. BANZ übernimmt nur die von ihr bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach schriftlicher Freigabe durch BANZ zulässig.
- 3.3. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Zu liefernde Gegenstände sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten sachgerecht zu verpacken und auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Unterganges bleibt bis zur Ablieferung an der von BANZ gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle somit beim Auftragnehmer.
- 3.4. Die Rücknahmepflicht des Auftragnehmers für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Werden BANZ ausnahmsweise Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt, so ist BANZ berechtigt, Verpackungen, die sich in einem guten Zustand befinden, gegen eine Vergütung von 2/3 des sich aus der Rechnung ergebenden Wertes frachtfrei an den Auftragnehmer zurückzusenden.
- 3.5. Vertragspartner von BANZ garantieren, dass ihre Produkte und Dienstleistungen unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt produziert/erbracht werden. Bei Verletzung

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

entsprechender Gesetze und Bestimmungen ist BANZ berechtigt, bestehende Verträge fristlos zu kündigen. Auftragnehmer haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung gesetzlicher Umweltbestimmungen und Entsorgungspflichten entstehen. Auf Verlangen von BANZ wird Auftragnehmer ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

### 4. Lieferbedingungen, -termine, -verzug

- 4.1. Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer-/Leistungstermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware/Erbringung der Leistung bei der von BANZ genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle, oder die Rechtzeitigkeit der erfolgten Abnahme bzw. die vertragsgemäße Herstellung des Werkes. Hält der Auftragnehmer einen Termin nicht ein, so gerät er in Verzug, auch ohne Mahnung durch BANZ.
- 4.2. Erkennt Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er BANZ dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3. Auftragnehmer ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugsschäden verpflichtet.
- 4.4. Wenn der vereinbarte Liefer-/Leistungstermin aus einem von Auftragnehmer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist BANZ nach dem ergebnislosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen bzw. von dritter Seite auf Kosten von Auftragnehmer Ersatz zu beschaffen.
- 4.5. Auf das Ausbleiben für die Erfüllung der vertragsgemäßen Leistung des Auftragnehmers notwendiger, von BANZ zur Verfügung zu stellender Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.6. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. BANZ ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen wegen der durch höhere Gewalt bzw. Arbeitskampf verursachten Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.
- 4.7. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält BANZ sich die Rücksendung der Waren auf Kosten des Auftragnehmers vor. Wird die Ware nicht zurück gesandt, so lagert sie Ware bis zum Liefertermin bei BANZ auf Kosten und Gefahr von Auftragnehmer.
- 4.8. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 4.9. Die vorbehaltlose Annahme von verspäteten Lieferungen/Leistungen durch BANZ bedeutet keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche.
- 4.10. Lieferungen/Leistungen an BANZ erfolgen frachtfrei versichert (CIP gemäß Incoterms 2010), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.11. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen/Leistungen durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DuMont gestattet. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für die Lieferungen/Leistungen von ihm eingesetzter Dritter.
- 4.12. Bei Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen spätestens mit der Zahlung vollständig auf BANZ über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere wenn sie den Eigentumserwerb von BANZ von der Zahlung offener Zahlungen aus anderen Geschäften abhängig machen sind ausgeschlossen.

### 5. Vertragsstrafe

- 5.1. Bei Verzug des Auftragnehmers steht BANZ eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Auftragswerts der verspäteten Lieferung/Leistung pro vollendete Kalenderwoche, höchstens aber in Höhe von 5% des Auftragswerts der verspäteten Lieferung/Leistung zu.
- 5.2. Nimmt BANZ die verspätete Lieferung/Leistung an, so wird BANZ die Vertragsstrafe spätestens mit der jeweiligen Schlusszahlung geltend machen.

### 6. Beistellungen

An von BANZ beigestellten Materialien und Stoffen, Teilen, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsunterlagen behält sich BANZ alle Eigentums- und/oder sonstige Rechte vor. Beistellungen dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern BANZ hierzu nicht seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Von BANZ lediglich überlassene Stoffe, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände sind BANZ auf erstes Auffordern, spätestens aber mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zurückzugeben.

### 7. Garantie, Gewährleistung

- 7.1. Auftragnehmer sichert die einwandfreie Beschaffenheit sowie uneingeschränkte Tauglichkeit des Leistungsgegenstands zu.
- 7.2. Sämtliche Lieferungen/Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den aktuellen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein und international anerkannte Normen (z. B. DIN, ISO, VDI, VDE, CE) sind auch ohne ausdrückliche Vereinbarung einzuhalten. Hält der Auftragnehmer im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften für erforderlich, ist hierzu die schriftliche Genehmigung von BANZ einzuholen. Eine solche Genehmigung stellt keinen Verzicht auf BANZ zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte dar. Insbesondere

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

wird die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von BANZ gewünschte Art der Ausführung, sind diese BANZ unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 7.3. Auftragnehmer garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen weder geltendes Recht und Gesetz noch Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.4. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware an der von BANZ gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle eingetroffen ist. Von diesem Zeitpunkt an beträgt die Mängelrügefrist 2 Wochen, beginnend mit dem auf den Tag der Anlieferung folgenden Werktag. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung (§ 377 HGB). Samstage gelten nicht als Werktage. Entsprechendes gilt bei nicht offensichtlich erkennbaren Mängeln. Die Rügefrist beginnt hier mit dem auf die Entdeckung des Mangels folgenden Werktag.
- 7.5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die nicht ausreichende Verfügbarkeit garantierter Daten gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und kostenlos einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach Wahl von BANZ durch Reparatur oder durch Austausch mangelhafter Teile zu beseitigen.
- 7.6. Ist die Lieferung mangelhaft und kommt der Auftragnehmer seiner Gewährleistungspflicht innerhalb einer von BANZ gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, kann BANZ die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen oder auf Kosten des Auftragnehmers von Dritten vornehmen lassen. In dringenden Fällen kann BANZ nach Information des Auftragnehmers und auf dessen Kosten die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von BANZ in Erfüllung ihrer Schadensminderungspflicht- ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden. BANZ kann den Auftragnehmer dann mit den entsprechenden Aufwendungen belasten. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers bleibt in all diesen Fällen unberührt.
- 7.7. Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Sachen beträgt 2 Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an BANZ oder den von BANZ benannten Dritten an der von BANZ vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit erfolgreicher Abnahme, die in der schriftlichen Abnahmeerklärung der Fachabteilung protokolliert ist. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beträgt sie 2 Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 1 Jahr nach Einbau/Inbetriebnahme.
- 7.8. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist ggf. bei BANZ schriftlich zu beantragen.
- 7.9. Der Gewährleistungsanspruch verjährt 6 Monate nach einer innerhalb der Gewährleistungsfrist erhobenen Mängelrüge, jedoch nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.10. Wird BANZ wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder auf Grund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produktes in Anspruch genommen, dann ist BANZ berechtigt, vom Auftragnehmer Schadenersatz zu verlangen, soweit er durch die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Auftragnehmer wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte zu erkennen sind. Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und BANZ diese nach Aufforderung nachzuweisen. Außerdem wird Auftragnehmer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und BANZ auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

### 8. Schutzrechte

- 8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt BANZ und deren Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten, die BANZ und deren Kunden in diesem Zusammenhang entstehen. Dies schließt die Kosten der Rechtsverteidigung ausdrücklich mit ein.
- 8.3. BANZ ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

### 9. Geheimhaltung, Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf auf geschäftliche Verbindungen mit BANZ erst nach erteilter schriftlicher Zustimmung von BANZ hinweisen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.
- 9.2. Der Auftragnehmer wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit BANZ erlangten Informationen geheim halten und steht dafür ein, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung der jeweiligen Leistungen nach diesen AEB betraut sind, diese Geheimhaltungsverpflichtung beachten und erlangte Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. „Vertrauliche Informationen“ sind insbesondere alle Informationen technischer und nicht-technischer Natur einschließlich Patente, Geschäftsgeheimnisse, gesetzlich geschützte

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Informationen, Techniken, Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Modelle, Erfindungen, Know-how, Auftraggeber-Materialien, Konzepte, Prozesse, Systeme, Anlagen, Algorithmen, Software-Programme, Software-Quellcodes, Schemata und Anleitungen in Bezug auf gegenwärtige, zukünftige oder mögliche Produkte einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Informationen bezüglich Geschäftsmodelle, Business Pläne, Forschung, Entwicklung, Design-Details und Spezifikationen, finanzielle Informationen, Beschaffungswesen, Einkauf, Herstellung, Kundenlisten, Geschäftsprognosen, Verkaufs- und Werbezahlen, Marketingpläne oder Preise.

- 9.3. Dies gilt nicht, soweit die vertraulichen Informationen:
- bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, auf welchen Umstand Auftragnehmer unverzüglich nach Entgegennahme der Unterlagen und Informationen schriftlich hinzuweisen hat,
  - allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies Auftragnehmer zu vertreten hat,
  - Auftragnehmer von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt bzw. überlassen werden,
  - von BANZ einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt worden sind,
  - von BANZ zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind und/oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu offenbaren sind.
- 9.4. Bei einem Zugriff auf personenbezogene Daten sind die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten.

### 10. Compliance

- 10.1. Der Auftragnehmer unterstützt die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der Erklärung der International Labor Organisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen. Der Auftragnehmer unterlässt jegliche Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht.
- 10.2. Der Auftragnehmer beachtet die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen festgelegt sind.
- 10.3. Die DuMont Mediengruppe behält sich den Abschluss gesonderter Compliance Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer vor.
- 10.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich und ggf. beauftragte Subunternehmer zur Einhaltung des gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn (MiLoG, MiLoAufzV, MiLoMeldV) und stellt BANZ von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den Anforderungen des MiLoG sowie gem. § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz gegen BANZ geltend gemacht werden, und steht für die in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten ein. Zur Sicherung dieser Ansprüche tritt der Auftragnehmer bereits jetzt etwaige Ansprüche gegen Nachunternehmer, die aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags resultieren, an BANZ ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Abtretungserklärung bei Bedarf im konkreten Fall zu wiederholen. BANZ ermächtigt den Auftragnehmer, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, solange der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dieser Ziffer nachkommt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall der Inanspruchnahme von BANZ, sofern der Auftragnehmer BANZ tatsächlich freistellt. BANZ ist im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung außerdem auch zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

### 11. Sicherheitsvorschriften

- 11.1. Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die bei BANZ bestehenden Betriebs-, Ordnungs- und allgemein bekannten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie über spezielle Sicherheits-Vorschriften wie z. B. die „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen und Montageleiter“ zu informieren und diese zu beachten.
- 11.2. Für feuerverursachende Arbeiten muss vorab ein Freigabeschein eingeholt werden. Während der Durchführung dieser Arbeiten hat der Auftragnehmer auf seine Kosten eine Brandwache zu stellen

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 12.2. Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon, dass BANZ zum Zwecke der automatischen Verarbeitung seine Daten speichert und seine persönlichen Daten entsprechend dem Datenschutzgesetz behandelt.
- 12.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von gewünschte Versandanschrift/Verwendungsstelle.
- 12.4. Stellt der Auftragnehmer seine Lieferungen/Leistungen ein, oder wird das Konkurs- bzw. Gesamtvollstreckungsverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist BANZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.5. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat das deutsche Wort Vorrang.
- 12.6. Gerichtsstand ist Köln. BANZ behält sich jedoch das Recht vor, den Auftragnehmer an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.7. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts